Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/3/21 99/10/0155

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69;

Rechtssatz

Für die Rechtmäßigkeit der Wiederaufnahme eines Verfahrens ist es ohne Belang, ob diese durch eine Weisung der Oberbehörde ausgelöst wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999100155.X03

Im RIS seit

13.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at